



# Vereins- Satzung

25.04.2026



TuS 1892 Mitterteich e.V.

## VEREINSSATZUNG

(Entwurf: 31.08.2025)

### § 1 Name, Vereinslogo, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1892 Mitterteich e.V., Kurzform: TuS 1892 Mitterteich.
2. Der 1892 gegründete Verein TuS Mitterteich verwendet in der Grundform folgendes Logo in den Farben rot / schwarz.



3. Sitz des Vereins ist Mitterteich.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Weiden eingetragen unter der Nr. VR 20011.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Turn- und Sportwesens und aller damit verbundenen ganzjährigen Bewegungsangebote.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:
  - Insbesondere wird der Vereinszweck durch die Ausübung der Sportart Turnen in allen Varianten verwirklicht
  - Es werden Strukturen im Nachwuchssport, im Breitensport und in der Schaffung von Sportentwicklungsangeboten angeboten
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungsstunden
  - Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte
  - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen.
  - Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem Bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben
2. Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Antrag mit Genehmigung des Vereinsausschusses eigene Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Der Verein kann jederzeit weitere Abteilungen mit anderen Sportarten bilden, sofern es sich um vom BLSV anerkannte Sportarten handelt.
3. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und beim Fastnachtverband Franken e.V. und pflegt das fastnachtliche Brauchtum
4. Die Abteilungen können kein eigenes Finanzvermögen bilden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
7. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine ehrenamtlich Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Aktives Wahlrecht für die Vereinsorgane haben Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Passives Wahlrecht haben Mitglieder erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend

besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung, hier passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung einer/eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der / des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

4. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Vereins aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Vereinsbeiträge sowie die sonstigen zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen und nach der Satzung vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

## **§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s. Der Aufnahmeantrag ist beim Präsidium oder dem laut Organigramm verantwortlichen Abteilungsleiter / der verantwortlichen Abteilungsleiterin abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Präsidium schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
  - das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
  - das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
  - es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb oder auch außerhalb des Vereinslebens.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss (Turnrat). Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem/der Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Widerspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei den Instanzen nur mit Stimmzettel.
5. Dem Betroffenen ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 6 Verwaltung und Organe des Vereins**

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Organe des Vereins sind
  - das Präsidium
  - der Vereinsausschuss (Turnrat)
  - die Mitgliederversammlung

### 2.1 Das Präsidium

- Das Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem/der Präsidenten/in, bis zu 3 Vizepräsidenten/innen, Schatzmeister/in und Schriftführer/in.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in allein oder durch die Vizepräsidenten/innen, Schatzmeister/in und Schriftführer/in jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen
- Wiederwahl ist möglich.
- Der Präsident wird in jedem Fall geheim und mit Stimmzettel gewählt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können auch per Handzeichen gewählt werden.
- Das Präsidium ist, unabhängig davon ob alle Präsidiumsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
- Präsidiumsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

## 2.2 Der Vereinsausschuss (Turnrat)

Den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsausschuss (Turnrat) bilden:

- die Mitglieder des Präsidiums
  - der/die technische Leiter/in (Oberturnwart)
  - der/die Pressewart/in
  - die Abteilungsleiter/innen
  - der/die Platzwart/in
  - bis zu 5 weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen
  - ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind 2 Revisoren. Diese haben aber weder Sitz noch Stimmrecht im Vereinsausschuss (Turnrat).
- a. Der Vereinsausschuss (Turnrat) hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins im Innenverhältnis zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
  - b. Jedes erschienene Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
  - c. Der Vereinsausschuss entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
  - d. zu jeder Sitzung des Vereinsausschusses gibt es ein vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin unterschriebenes Protokoll, das an den kompletten Vereinsausschuss verteilt wird.
  - e. Der Vereinsausschuss (Turnrat) wird für 4 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

## 2.3 Die Mitgliederversammlung

- a. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- b. In der ordentlichen Mitglieder - Jahresversammlung ist unter anderem

- vom Vereinsausschuss (Turnrat) über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu berichten. Diesen Bericht kann stellvertretend für alle ein Mitglied des Ausschusses übernehmen.
  - vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin ein umfassender und durch die Revisoren geprüfter Kassenbericht vorzulegen.
  - Neuwahl oder Wiederwahl des Präsidiums und des Vereinsausschusses (Turnrat) vorzunehmen, soweit gemäß § 6 der Satzung die Wahlen zeitlich zu erfolgen haben. Gewählt als Funktionsträger/in gilt der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen soll frühzeitig, mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und wird in der örtlichen Presse („Der Neue Tag“) und den sozialen Medien des Vereins (Internetseite unter [www.tus-mitterteich.de](http://www.tus-mitterteich.de)) bekannt gegeben
- d. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen
- e. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen
- f. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- g. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums.
  - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen.
  - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.
  - Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen.
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vereinsausschusses.
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- h. Anträge zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 7 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- i. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt.
- j. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.
- k. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes einen entsprechenden Antrag stellt.

#### 2.4 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen

- a. Das Präsidium kann in einer extremen Ausnahmesituation (z.B. Versammlungsverbot in einer Pandemie) von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer hybriden oder auch virtuellen Mitgliederversammlung wechseln. In der Einladung ist für diesen Fall darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

- b. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

## **§ 7 Finanzen – Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Zuschüssen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen und freiwilligen sowie zweckgebundenen Spenden.
2. Das Präsidium ist in seiner Verfügungsmacht mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt:
  - a) Zu Willenserklärungen bzw. Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 5.000 € belasten, kann der/die Präsident/in alleine und selbständig entscheiden. Entscheidungsvollmacht gilt auch für Vizepräsidenten/innen, Schatzmeister/in und Schriftführer/in jeweils zu zweit (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
  - b) Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000 € bis 50.000 € belasten, ist ein gültiger Mehrheitsbeschluss des Präsidiums des Vereins erforderlich.
  - c) Bei Beträgen, die über 50.000 € hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Grundstücke/Immobilien:

Zum Ankauf, Verkauf, Belastung von Grundstücken, sowie Abschluss oder Aufhebung von Pachtverträgen ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) einen pauschalen Aufwandsersatz erhalten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

2. Löst sich eine Abteilung auf, so fallen deren Vermögensgegenstände und Sportausrüstung an den Hauptverein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder (älter als 14 Jahre) anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbliebene Aktivvermögen fällt der Stadt Mitterteich zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffene/n an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.
4. Das Präsidium kann eine Datenschutzverordnung erlassen.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vereinsausschuss zuständig.

3. Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - Geschäftsordnung
  - Ehrenordnung
  - Datenschutzordnung
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Sie sind auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Die vorstehende Satzung tritt nach deren Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am xx.xx.2026.

Mitterteich, den 25.04.2026  
Das Präsidium